



-Prolog-

Liebe Mitglieder, liebe Tierfreunde,

- wieviel Zeit, Familienleben und Urlaub wären Sie denn bereit für die Aufzucht eines kleinen Spatzenbabys zu opfern? Nun für einen aktiven Tierschützer ist das sicherlich keine Frage, er wird hier nicht zwischen Hund, Katze und Spatz unterscheiden, sondern mit allen Mitteln versuchen einen kleinen bedürftigen Vogel das Leben zu retten. Täglich erhalten wir Anrufe, dass ein aus dem Nest gefallener Vogel gefunden wurde, den man uns zur weiteren Pflege bzw. Aufzucht gerne uns überlassen würde. Nur zu verständlich, denn so ein Vogelbaby benötigt mindestens stündlich eine Futtergabe, muss bei konstanter Temperatur gehalten und der Behälter / Käfig öfters gereinigt werden.
Es kann dann oft Wochen dauern, bis der Vogel flugfähig ist und gelernt hat selbstständig zu fressen. Erst dann kann er wieder ausgewildert werden. Das kostet sehr viel Zeit und bindet einen so stark, dass zum Beispiel ein Arztbesuch, ein größerer Einkauf und alles was länger als eine Stunde dauert plötzlich zum Problem wird.
Umso überraschter waren wir über das tierschützerische Engagement von einem Unternehmer eines mittelständischen Betriebes, der sich bei uns meldete da ihn die Naturschutzbehörde an uns verwiesen hatte. Er hatte in seinem Garten ein kleines noch nackiges Vogelbaby (voraussichtlich einen Spatz) gefunden und sich seiner angenommen. Er hat sich sorgfältig informiert und begann den Vogel aufzuziehen. Er nahm das Vogelkükken sogar mit in seinen Betrieb und kümmerte sich gewissenhaft um dessen Aufzucht. Nun stand aber Betriebsurlaub an und wie bereits lange geplant, sollte es bei ihm mit der Familie im Wohnmobil nach Italien gehen. Was aber dann mit dem Vogelbaby? Das Vogelbaby In fremde Hände zu geben kam für ihn nicht in Frage, denn er fühlte sich hier persönlich in der Verantwortung. So war seine Frage an uns ob er denn das Vogelbaby mit in den Urlaub nehmen und es somit weiterhin versorgen kann. Immerhin würde er mit dem Vogelbaby Deutschland verlassen. Wären dann nicht behördliche Genehmigungen, Formulare, Impfungen, Kennzeichnungen erforderlich? Notfalls so sagte er mir, würde er seinen Urlaub annullieren und darauf verzichten, da ihm und der Familie das Leben und die Aufzucht des Vogels über den Urlaub geht. So ist man schon erstaunt über dieses Verantwortungsbewusstsein und der Bereitschaft wegen eines Spatzen sogar auf einen sicherlich verdienten Urlaub zu verzichten. Ich konnte ihn beruhigen und mitteilen, dass der Vogel durchaus mitgenommen werden darf (er kommt ja bevor er ausgewildert wird auch wieder zurück). Da von ihm bereits telefonisch eine Meldung an die Untere Naturschutzbehörde über eine Aufnahme erfolgt ist, bedarf es keine weiteren Aktionen. Wir wünschen gutes Gelingen, eine schönen Urlaub und freuen uns über diese tollen Einsatz.
- Über unsere Kolleginnen und Kollegen aus Frankfurt erfuhren wir, dass die Naturschutzbehörde Hessen, die dem Regierungspräsidium Darmstadt angeschlossen ist zukünftig keine Ausnahmegenehmigung mehr verlangt, wenn Stadtauben zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung mittels Fangfalle eingefangen werden sollen. Die Taube zählt zu den besonders geschützten Arten und bislang war es erforderlich, dass hierfür für den Fang zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung jeweils nach § 4 BartSchV eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden musste. Vermutlich beruft man sich nun auf ein Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 01.19.2010, in dem dieser verwilderte Haustauben als Schädlinge eingestuft hat, wenn sie in praxistypischen Populationen auftreten. Dieses berechtigt unseres Erachtens aber nicht, dass die Naturschutzbehörde Hessen nun den Taubenfang mit Fangfallen zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung ohne Genehmigung



Tierschutzverein - Noris e. V.

Mitglied im Deutschen Tierschutzbund

Mitglied im Bündnis Bayerischer Tierrechtsorganisationen

Betreiber des bundesweiten Tierschutz – Notruf 0700 - 58585810

BBT Bündnis Bayerischer
Tierrechtsorganisationen



**DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.**

D-90453 Nürnberg

Cottbuser Str. 12

☎: 0911 - 6323207

Mobil: 0178 - 8832530

Fax: 0911 - 6323208

Email: TSV-Noris@gmx.de

gestattet. Wir sehen hier die große Gefahr, dass dieses Vorgehen der hessischen Behörde zukünftig auch in anderen Bundesländern Anwendung findet. So haben wir zusammen mit der Wildtierhilfe in Nürnberg e. V. Ein Haus für Stefan B in einem Schreiben an den Bundesverband des Deutschen Tierschutzbundes um Unterstützung gebeten, um gegen die Naturschutzbehörde Hessen in Bezug auf diese Festlegung rechtlich vorzugehen.

- Stellen Sie sich mal folgenden Fall vor: An einem Wochenende wird der Polizei ein eklatanter Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gemeldet bei dem eines oder mehrere Tiere erhebliche Leiden, Schmerzen ertragen müssen oder gar Schaden erleiden. Oder es wird ein illegaler Tiertransport gestoppt. Die Polizei kommt hinzu, kann aber durch fehlende Sachkunde den Fall nicht beurteilen. Während der Bürozeiten der Ordnungs- oder Veterinärbehörde wäre das nun kein Problem, denn dann würde die / der zuständige Amtsveterinär/in hinzugerufen werden um Weiteres zu veranlassen und würde, wenn erforderlich misshandelte / leidende Tiere dem Tierquälerei entziehen. Außerhalb der Bürozeiten der Behörde ist dieses aber oft nicht möglich und so kommt es immer wieder vor, dass durch fehlende oder falsche Entscheidungen der Polizei das Leiden der Tiere nicht beendet wird. Auch wir müssen diese Erfahrungen, gerade wenn uns Meldungen über den bundesweiten Tierschutz - Notruf erreichen, leider immer wieder machen. Als sich uns nun ein Polizist aus dem Südwesten Bayerns anvertraute und uns bat an übergeordneter Stelle doch um Klärung zu bitten, erging von uns eine entsprechende eine Anfrage an das bayerische Staatsministerium. Von dort erhielten wir die Antwort, dass dieses Problem bereits seit vielen Jahren bekannt ist. Es hängt vom jeweiligen Landrat ab, ob und wie die Erreichbarkeit seiner Mitarbeiter außerhalb der Dienstzeiten geregelt wird. Das Problem ist aber, dass die meisten Landräte zusätzliche Überstunden ihrer Mitarbeiter vermeiden möchten und da die Erreichbarkeit nicht verpflichtend ist, wird sie außerhalb der Bürozeiten auch nicht gestattet. Wir denken, dass ist ein nicht tragbarer Umstand und hier müsste übergeordnet eine Festlegung getroffen werden, dass in Notfällen immer ein Veterinär erreichbar ist. Nur so könnte dem Staatsziel Tierschutz Rechnung getragen werden.
- **Unser aktueller Newsletter mit Stand 01.08.2019 ist jetzt online.** Sie finden den Newsletter auf unserer Homepage unter:
http://tsv-noris.frily.de/images/PDF/newsletter/2019/20190801_Newsletter.pdf
Die aktuelle Ausgabe des Newsletters vom Tierschutzverein Noris e. V. erscheint alle zwei Monate. Diese enthält Informationen zu einigen relevanten, erwähnenswerten oder auch kuriosen Themen, die in den letzten Wochen und Tagen unser Vereinsgeschehen bestimmt haben. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass eine Verteilung des Newsletters aus Kostengründen nur per Email erfolgt. Wollen Sie den Newsletter abbestellen, geben Sie uns nur kurz Bescheid, wir werden Sie dann aus dem Verteiler nehmen.

PS: Bitte denken Sie daran bei ihren Online Bestellungen die Gooding- oder AmazonSmile - Plattform zu nutzen.

Links: <https://www.gooding.de/tierschutzverein-noris-e-v-19100/start> oder <https://smile.amazon.de/>

Ihr Einkauf wird dadurch nicht teurer, aber unsere Organisation profitiert davon und erhält so eine kleine Zuwendung.

Bei Bestellungen in Shops über Gooding werden in der Regel 5% Vereinsprämie vergütet bei AmazonSmile (Bestellungen bei Amazon) 0,5%

Herzliche Grüße

Ihr

Robert Derbeck

Besuchen Sie uns im Internet

www.Tierschutzverein-Noris.de

Bankverbindung

Volksbank Raiffeisenbank Konto:
Nürnberg eG

IBAN: DE19 7606 0618 0003 2988 84

BIC: GENO DEF1 N02